

Die Wahlleiterin / Der Wahlleiter
der Gemeinde / des Marktes / der Stadt

Stegaurach

[Zutreffendes ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen]

BEKANNTMACHUNG
der Sitzung des Wahlausschusses
zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses
sowie
der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses

1. Für die Wahl ☒ des Gemeinderats ☐ des Stadtrats
am Sonntag, 08. März 2026.

- 1.1 Die Sitzung des Wahlausschusses für die unter Nr. 1 bezeichnete Wahl

findet statt am:

Wochentag
Dienstag

,

Datum
17.03.2026

, um

Uhrzeit
18:00 Uhr

in / im

Bezeichnung des Gebäudes, Anschrift, Bezeichnung des Raums bzw. Zimmer-Nr.

Böttinger'schen Landhaus, Sitzungssaal, Schloßplatz 3, 96135 Stegaurach

Der Wahlausschuss stellt in der Sitzung das abschließende Wahlergebnis fest (Art. 19 Abs. 3 Satz 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz).

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

- 1.2 Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses (z. B. öffentlichen Anschlag am Rathaus, Veröffentlichung im Internet, etc.)

- 1.2.1 **Veröffentlichung auf der Homepage und Anschlag in den Amtskästen**

Ggf. weitere Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses

- 1.2.2

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Frist, innerhalb der Personen,

- ♦ die aufgrund eines Wahlvorschlags gewählt wurden, die Wahl ablehnen können, oder
- ♦ die nicht aufgrund eines Wahlvorschlags gewählt wurden, zu erklären haben, ob sie die Wahl annehmen (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz), ist die unter

☒ Nr. 1.2.1 ☐ Nr. 1.2.2

genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

2. Für die Wahl

☒ **der ersten Bürgermeisterin / des ersten Bürgermeisters**

☐ **der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters**

am Sonntag, 08. März 2026.

2.1 Die Sitzung des Wahlausschusses für die unter Nr. 2 bezeichnete Wahl

findet statt am:

Wochentag
Dienstag

,

Datum
17.03.2026

, um

Uhrzeit
18:00 Uhr

in / im

Bezeichnung des Gebäudes, Anschrift, Bezeichnung des Raums bzw. Zimmer-Nr.

Böttinger'schen Landhaus, Sitzungssaal, Schloßplatz 3, 96135 Stegaurach

Der Wahlausschuss stellt in der Sitzung das abschließende Wahlergebnis fest (Art. 19 Abs. 3 Satz 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz).

- ☒ Da mehr als zwei gültige Wahlvorschläge für die oben bezeichnete Wahl vorliegen, wird die unten genannte Sitzung für den Fall angesetzt, dass keine der sich bewerbenden Personen bei der Hauptwahl am 08. März 2026 mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält und eine Stichwahl erforderlich sein wird. Der Wahlausschuss hat insoweit unverzüglich die Namen der beiden Personen und der auf sie entfallenen Stimmen festzustellen (§ 78 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung).

Die Sitzung findet statt am:

Wochentag
Sonntag

,

Datum
08.03.2026

, um

Uhrzeit
22:30 Uhr

in / im

Bezeichnung des Gebäudes, Anschrift, Bezeichnung des Raums bzw. Zimmer-Nr.

Böttinger'schen Landhaus, Sitzungssaal, Schloßplatz 3, 96135 Stegaurach

Der Wahlausschuss stellt in der Sitzung das abschließende Wahlergebnis fest (Art. 19 Abs. 3 Satz 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz).

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nicht öffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Falls aufgrund des ermittelten vorläufigen Wahlergebnisses für die oben bezeichnete Wahl feststeht, dass eine Stichwahl nicht erforderlich sein wird, so findet diese Sitzung des Wahlausschusses nicht statt.

2.2 Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses (z. B. öffentlichen Anschlag am Rathaus, Veröffentlichung im Internet, etc.)

2.2.1 **Veröffentlichung auf der Homepage und Anschlag in den Amtskästen**

Ggf. weitere Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses

2.2.2

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Frist, innerhalb der Personen,

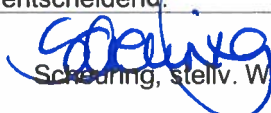
- ♦ die aufgrund eines Wahlvorschlags gewählt wurden, die Wahl ablehnen können, oder
 - ♦ die nicht aufgrund eines Wahlvorschlags gewählt wurden, zu erklären haben, ob sie die Wahl annehmen
- (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz), ist die unter

☒ Nr. 2.2.1 ☐ Nr. 2.2.2

genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

Datum

16.02.2026


Scheuring, stellv. Wahlleitung
Unterschrift